Umweltgruppe Cottbus e.V., Straße der Jugend 33, D-03046 Cottbus
wobswětowa kupka Chóśebuz, droga młoźiny 33 D-03046 Chóśebuz

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Zentrale

Stauffenbergallee 24
01099 Dresden

per Einschreiben

Cottbus/Chóśebuz, 02.12.2024

Einwendung gegen die

Einziehung von Teilabschnitten der Kreisstraße (K) 8476 in den Gemeinden Schleife und Trebendorf (Landkreis Görlitz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bekanntmachung vom 25. September 2024 im Amtsblatt der Gemeinde Schleife haben Sie die geplante Einziehung der oben genannten Teilabschnitte der Kreisstraße 8476 angekündigt. Hiergegen erheben wir die folgenden Einwendungen:

Der Umweltgruppe Cottbus e.V. ist seit mehreren Jahren Pächter eines Waldstückes südlich der Kreisstraße (Flurstück 184, Flur 1, Gemarkung Rohne) und nutzt dieses rechtmäßig für Naturschutz, Umweltbildung und Kulturarbeit. Damit sind regelmäßig auch öffentliche Veranstaltungen verbunden. Mit der Entwidmung der südlich gelegenen Schäferstraße wurde uns seitens der Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) mit Schreiben vom 10.01.2022 eine Zuwegung von Norden und damit von der K 8476 aus zugewiesen.

Die LE-B hat beim Sächsischen Oberbergamt die bergrechtliche Grundabtretung des von uns genutzten Grundstückes zum 1. Januar 2026 beantragt. Das Sächsische Oberbergamt hat mit Bescheid vom 30. Oktober 2024 antragsgemäß entschieden. Damit wird die bisherige Nutzung unseres Waldes in jedem Fall **mindestens bis zum 31.12.2025 aufrecht erhalten bleiben**. Im Fall einer Aufhebung oder Außervollzugsetzung der Grundabtretung wird sie auch darüber hinaus bestehen, da der Pachtvertrag bis mindestens 2037 abgeschlossen ist.

Am heutigen Tage hat die Eigentümerin des Grundstückes **Klage gegen die Grundabtretung und vorzeitige Besitzeinweisung beim Oberverwaltungsgericht Bautzen eingereicht**. Im Verfahren zur Grundabtretung vor dem Oberbergamt wurden substanzielle Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Führung des Tagebaues in diesem Bereich vorgetragen. Diese betreffen beispielsweise folgende Themenbereiche:

- Es existiert keine ausreichende Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche, die nach § 55 Bundesberggesetz eine Zulassungsvoraussetzung für bergrechtliche

Vorhaben darstellt. Gesicherte Rückstellungen reichen insbesondere nicht für die langfristige wasserwirtschaftliche Nachsorge aus. So endet etwa die Kostenkalkulation der LE-B im Jahr 2082, während nach Aussage des vorliegenden Fachbeitrages Wasserrahmenrichtlinie eine dauerhafte Nachsorge im geplanten „Nochtener See“ ausdrücklich noch im Jahr 2150 erforderlich ist.

- Der Klimaschutz steht als überwiegender Belang des Allgemeinwohls der Grundabtretung entgegen, da die Planungen der LE-B die Einhaltung der im Klimaschutzgesetz festgelegten Ziele unmöglich machen würden. Ein Gutachten der Universität Flensburg hat das noch für die Braunkohleverstromung in der Lausitz verfügbare Budget an CO_2-Ausstoß und die dementsprechend noch mit dem 1,5-Grad-Ziel vereinbaren Abbauflächen der Lausitzer Tagebaue ermittelt. Eine Inanspruchnahme des Grundstückes ist damit nicht vereinbar.[1] Nach dem „Klima-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2021 (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021, 1 BvR 2656/18) wurden die Ziele des Klimaschutzgesetzes zwar verschärft, ihre Einhaltung aber verfassungswidrig bis heute nicht sichergestellt.
- Die den Planungen der LE-B zugrunde gelegten Kohlebedarfe sind aus dem Ausstiegsplan des geltenden Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) nicht herleitbar und nicht plausibel.
- Die von der LE-B beabsichtigte Weiterführung des Tagebaues verstößt gegen die EU-Richtline 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), da nachbergbauliche Schäden an umliegenden europäischen Schutzgebieten verursacht werden und etwaige Gegenmaßnahmen zwar behauptet, aber nicht prüffähig dargelegt wurden.
- Die von der LE-B beabsichtigte Weiterführung des Tagebaues verstößt gegen die EU-Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie). Für die durch die Weiterführung des Tagebaues entstehenden Schäden an Grund- und Oberflächenwasserkörpern liegen die für eine Ausnahme notwendigen Voraussetzungen nicht vollständig vor.
- Der Tagebau Nochten wird gerade nicht wie in Ihrer Bekanntmachung behauptet „gemäß der 1. Fortschreibung des Braunkohleplans“ betrieben. Eine Überarbeitung des Planes ist zwingend notwendig, wurde bereits 2017 vom Planungsverband eingeleitet, ist aber heute überfällig. Sie hat nach planerischen Kriterien zu erfolgen und darf sich gerade nicht ausschließlich auf die Vorstellungen des Unternehmens LE-B stützen. Insbesondere ein größerer Abstand der Grubenkante zu den umliegenden Ortschaften ist dabei erforderlich.

Die Gerichte werden diesen Fragen zu bewerten haben. Die Grundabtretung als Eingriff in Grundrechte nach Artikel 14 Grundgesetz darf nur zugunsten vollständig rechtmäßiger Vorhaben erfolgen und ist daher eine vollen gerichtlichen Überprüfung zugänglich (st. Rspr. vgl. BVerwG, Urteil vom 12.08.2009 - 9 A 64/07, Rn. 23).

Auch nach Darstellung des Tagebaubetreibers LE-B kann der Straßenabschnitt zwischen dem Ort Schleife und dem von uns genutzten Grundstück nicht bergbaulich in Anspruch genommen werden, wenn das Waldstück erhalten bleibt. Die entsprechende Abbildung 8 aus dem Grundabtretungsantrag geben wir Ihnen beiliegend zur Kenntnis.

Es ist vor diesem Hintergrund zur Wahrung unserer Rechte als Anlieger erforderlich, dass die Straße mindestens im Abschnitt von Schleife bis zu dem von uns genutzten Grundstück als öffentlicher Verkehrsraum und sichere Zuwegung für öffentliche Veranstaltungen erhalten bleibt, solange keine Bestandskraft der Grundabtretung besteht. Im Fall der Herabstufung der

[1] https://coaltransitions.org/publications/tagebauverlaufe-in-der-lau-sitz-zur-einhaltung-der-15-grenze/

Umweltgruppe Cottbus e.V.	**Internet**	**Telefon**	**Spendenkonto**
Projektbüro	www.kein-tagebau.de		GLS Bank
Straße der Jugend 33	**E-Mail**	+49 (0)151.14420487	BIC: GENODEM1GLS
D-03046 Cottbus	umweltgruppe@kein-tagebau.de		IBAN: DE17 4306 0967 1145 3769 00

Kreisstraße kann deshalb auch nicht der Baulastträger oder die Straßenklasse wie in der Bekanntmachung dargestellt „entfallen“.

Sie sind daher verpflichtet, die Einziehung der Straße im betroffenen Abschnitt abzulehnen oder von der Bestandskraft der Grundabtretung abhängig zu machen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Rahmenbetriebsplan für das Abbaugebiet 1 lediglich befristet bis zum 31.12.2026 zugelassen wurde. Der Rahmenbetriebsplan für das sich daran anschließende „Sonderfeld Mühlrose“ ist erst im Jahr 2024 (!) beantragt worden, das Zulassungsverfahren einschließlich der Beteiligung der Öffentlichkeit ist erst noch durchzuführen.

Die Aussage in Ihrer Bekanntmachung, dass eine Umsiedlung von Mühlrose in Zusammenhang mit bestehenden bergrechtlichen Betriebsplänen erfolgen würde, stellt damit eine falsche Tatsachenbehauptung und Irreführung der anzuhörenden Öffentlichkeit dar. **Das Verfahren zur Einziehung der Kreisstraße ist daher einzustellen und allenfalls mit rechtlich korrekter Bekanntmachung zu wiederholen.**

Mit freundlichem Gruß,

René Schuster

Umweltgruppe Cottbus e.V.	**Internet**	**Telefon**	**Spendenkonto**
Projektbüro	www.kein-tagebau.de		GLS Bank
Straße der Jugend 33	**E-Mail**	+49 (0)151.14420487	BIC: GENODEM1GLS
D-03046 Cottbus	umweltgruppe@kein-tagebau.de		IBAN: DE17 4306 0967 1145 3769 00